

Beschlüsse

Am 26. Oktober 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 25. Oktober 1999 betreffend Ihre Absicht, Sergio Vieira de Mello zu Ihrem Sonderbeauftragten und Leiter der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor zu ernennen²⁸¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4085. Sitzung am 22. Dezember 1999 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Osttimor".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN SOMALIA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1992 bis 1997 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4010. Sitzung am 27. Mai 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

280

laubt Waffen und militärisches Gerät nach Somalia geliefert wurden, was die Krise in Somalia verschärfen und den Frieden und die Sicherheit der Region insgesamt gefährden könnte.

Der Rat fordert alle Staaten erneut auf, das Waffenembargo einzuhalten und von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Situation in Somalia verschärfen könnten. Er ersucht ferner diejenigen Mitgliedstaaten, denen Informationen über Verstöße gegen die Bestimmungen der Resolution 733 (1992) vorliegen, diese Informationen dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) vom 24. April 1992 zur Verfügung zu stellen.

Der Rat verleiht seiner tiefen Besorgnis über die humanitären Auswirkungen dieser lang andauernden Krise Ausdruck und verurteilt insbesondere Angriffe oder Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kinder und andere schutzbedürftige Gruppen, darunter auch Binnenvertriebene. Er verurteilt außerdem die Angriffe, die unter Verstoß gegen die Regeln des Völkerrechts auf Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen verübt werden.

Der Rat fordert die somalischen Bürgerkriegsparteien auf, ausgehend von den Grundsätzen der Neutralität und der Nichtdiskriminierung mit den Organisationen der Vereinten Nationen und den anderen Organisationen, die humanitäre Aufgaben wahrnehmen, zusammenzuarbeiten. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals zu garantieren und den ungehinderten Zugang zu den Hilfsbedürftigen sicherzustellen. In dieser Hinsicht würdigt er außerdem die Koordinierung aller Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den humanitären Hilfsbedarf des somalischen Volkes zu decken, durch das Koordinierungsorgan für die Somalia-Hilfe, dem Geber, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatliche Organisationen angehören.

Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, auf den Beitragsappell der Vereinten Nationen großzügig zu reagieren, damit die Fortsetzung der Nothilfe- und Wiederaufbaubemühungen in allen Regionen Somalias gesichert ist, namentlich auch soweit sie auf die Stärkung der Zivilgesellschaft gerichtet sind.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die der Generalsekretär und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia in Nairobi weiterhin unternehmen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, regelmäßige Berichte über die Situation in Somalia vorzulegen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Am 5. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 2. November 1999 betreffend Ihre Entscheidung, daß das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia seine Tätigkeit im Zweijahreszeitraum 2000-2001 fortsetzen soll²⁸⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

Auf seiner 4066. Sitzung am 12. November 1999 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/1999/882)".

²⁸³ S/1999/1135.

²⁸⁴ S/1999/1134.